

Die Stadt Freising erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende

## Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit anlässlich allgemeiner Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung)

vom 06.11.2023

§ 1

Wer in der Stadt Freising ein Ehrenamt ausübt, das zum Vollzug der Kommunalwahl, der Landtagswahl, der Bundestagswahl, der Europawahl oder aus Anlass eines Volks- oder Bürgerentscheides vorgesehen ist oder damit zusammenhängende sonstige notwendige Tätigkeiten wie die Betreuung von Wahllokalen oder Hilfstätigkeiten bei der Ergebnisübermittlung übernimmt, erhält eine Entschädigung.

§ 2

(1) Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten eine Entschädigung. Diese beträgt je Wahl

a) bei der Kommunalwahl	100,00€
b) bei der Landtagswahl	100,00€
c) bei der Bundestagswahl	80,00€
d) bei der Europawahl sowie Bürger- oder Volksentscheiden	80,00 €

(2) Schriftführerinnen und Schriftführer erhalten eine Entschädigung. Diese beträgt je Wahl

a) bei der Kommunalwahl	100,00€
b) bei der Landtagswahl	100,00€
c) bei der Bundestagswahl	80,00€
d) bei der Europawahl sowie Bürger- oder Volksentscheiden	80,00 €

(3) Beisitzerinnen und Beisitzer erhalten eine Entschädigung. Diese beträgt je Wahl

a) bei der Kommunalwahl	80,00€
b) bei der Landtagswahl	80,00€
c) bei der Bundestagswahl	60,00€
d) bei der Europawahl sowie Bürger- oder Volksentscheiden	60,00 €



- (4) Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.
- (5) Selbständig Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstausfallsentschädigung.
- (5) Abs. 1, 2 und 3 gelten nicht für den Oberbürgermeister und die weiteren Bürgermeister.

§ 3

Personen, die keinem Wahlvorstand angehören, bei einer Wahl aber Hintergrundarbeiten verrichten und hierbei nicht dienst- oder arbeitsrechtlich tätig sind, erhalten eine Entschädigung nach den für Beisitzerinnen und Beisitzer geltenden Regelungen des § 2.

§ 4

Diese Satzung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

Freising, den 06.11.2023

Tobias Eschenbacher Oberbürgermeister